

Verein "Kinderbetreuung Klosters"

Förder- und Trägerverein für eine familienergänzende Kinderbetreuung in Klosters

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Förder- und Trägerverein für eine familienergänzende Kinderbetreuung in Klosters" (kurz: "Kinderbetreuung Klosters") besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Klosters. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Führung von Angeboten der familienexternen Kinderbetreuung und weiterer Dienstleistungen für Familien mit Kindern. Beispiele von Angeboten:

- Kindertagesstätte
- Schulergänzende Betreuung
- Allfällige weitere Angebote

Die angebotene Kinderbetreuung soll vor allem Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können. Sie steht jedoch allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Eltern, die von einem Angebot des Vereins regelmässig Gebrauch machen, sind in der Regel Mitglieder des Vereins.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise und über mehrere Jahre verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands oder eines Beschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein bzw. eines seiner Organe einerseits und einem Mitglied oder dessen Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person andererseits, ist dieses Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 68 ZGB).

Jedes Mitglied kann Vereinsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, innerhalb Monatsfrist nachdem es davon Kenntnis erhalten hat, gerichtlich anfechten (Art. 75 Abs.2 ZGB). Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind an die Vereinsversammlung zu richten.

Einzelmitglieder, Familien und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Beiträge.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Entschädigung der Eltern bei Inanspruchnahme von Angebotsleistungen
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen und SponsorInnen
- Finanzielle Unterstützungen durch Gemeinde, Kanton und Bund
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Kommissionen
- Die RevisorInnen

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin und der RevisorInnen
- Abberufung des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Kommissionen aus wichtigen Gründen
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen (Art. 65 Abs.1 ZGB)
- Genehmigung und Änderung der Statuten mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im ersten Quartal statt. Sie muss vom Vorstand mindestens 15 Tage zum Voraus mit Traktanden angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.

Die Traktandenliste ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen, wobei diese lediglich die Reihenfolge ändern oder die Nicht-Behandlung eines Traktandums beschliessen kann. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste der Mitglieder sind dem Präsidenten bis spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn (eingehend) mitzuteilen, worauf dieser die Traktandenliste entsprechend ergänzt, sofern die Behandlung des Antrages in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 9 Personen und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehalten bleibt die Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst – mit Ausnahme der Besetzung des Präsidiums, da dies in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegt.

Kompetenzen

Dem Vorstand wird die Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Angebote übertragen. Die operative und administrative Leitung der Angebote kann er an geeignete Personen delegieren. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Die Erteilung von Einzelzeichnungsberechtigungen ist zulässig.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der PräsidentIn den Stichentscheid.

9. Kommissionen

Für klar abgegrenzte Aufgaben kann der Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen bilden. Er wählt die Mitglieder der Kommission und benennt deren PräsidentIn aus den Reihen des Vorstandes. Er kann auch Kommissionsmitglieder von ausserhalb des Vorstandes in eine Kommission wählen.

Der Vorstand darf Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen an die Kommissionen abtreten. Dafür erstellt er für jede Kommission ein Pflichtenheft, in dem alle wesentlichen Rechte und Pflichten geregelt sind.

Die Kommissionen entscheiden innerhalb ihrer Kompetenzen mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der KommissionspräsidentIn den Stichentscheid.

Die Kommissionen informieren den Vorstand respkt. den/die PräsidentIn regelmässig über Ihre Tätigkeit.

10. RechnungsrevisorInnen

Für die Revision der Rechnung wählt die Mitgliederversammlung eine externe professionelle Revisionsstelle. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Die RechnungsrevisorInnen haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Der Verein kann ausserdem aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig ist, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Klosters, 31. August 2005

Angepasst durch die Mitgliederversammlung vom 24. März 20015.

Der Präsident
Jöri Schwärzel

Die Aktuarin
Sara Feldstab-Kahn